

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Stiftung des privaten Rechts)

### Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an Stiftungen des privaten Rechts

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung:
---------------------------------	---------------	--------------------

- Es handelt sich  nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.  
 um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck)

- durch Bescheinigung des

Finanzamts	Steuernummer	vom	vorläufig ab
------------	--------------	-----	--------------

als gemeinnützig anerkannt.

- nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des

Finanzamts	Steuernummer	vom	für die Jahre
------------	--------------	-----	---------------

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

- Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) .....  
.....(im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-  
Durchführungsverordnung - Abschnitt A/B Nr. ....)

im Ausland  
verwendet wird.

- Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52  
Abs. 2 Nr. 1 - 3 Abgabenordnung

im Ausland  
verwendet wird, die nicht nach § 10 b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz begünstigt sind. Dabei han-  
delt es sich um die Förderung (Angabe des begünstigten Zweckes) .....

- Die Zuwendung erfolgte anlässlich unserer Neugründung in unseren Vermögensstock bis zum Ablauf  
eines Jahres nach unserer Gründung.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Aus-  
stellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).